

## **Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Digitale Bildung* an der Universität Potsdam**

**Vom 10. Januar 2024**

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 19 Abs. 3, i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26], S.1), i.V.m. § 5, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S.10), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 [GVBl. II/16, [Nr. 6]], zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZuLO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der ZuLO vom 12. Mai 2021 (AmBek. UP Nr. 12/2021 S. 441), am 10. Januar 2024 folgende Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

### **Übersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZuLO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang *Digitale Bildung* an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZuLO.

### **§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren**

Im Falle der Übertragung der Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 2 ZuLO kann der Prüfungsausschuss zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Für den Masterstudiengang *Digitale Bildung* gelten folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss
  - in Erziehungswissenschaft, Bildungswissenschaft, Psychologie, Kognitionswissenschaft, Lehramt oder Soziologie;
  - in jedem anderen Fach, in dem der erziehungswissenschaftliche, bildungswissenschaftliche oder psychologische Anteil im Umfang von mindestens 60 LP erbracht worden ist.
- b) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 1 ZuLO genannten Zertifikate nachgewiesen.
- c) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Deutsche sind, müssen einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 4 ZuLO erbringen.

### **§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen**

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang *Digitale Bildung* zum ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang *Digitale Bildung* zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) § 6 ZuLO regelt die Bewerbungsfristen.

(3) § 5 Abs. 3 und 4 ZuLO regeln die einzureichenden Unterlagen.

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 4 ZuLO benannten Unterlagen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweise über besondere fachliche Leistungen wie Preise, Auszeichnungen, (Co-)Publikationen, Teilnahme an Tagungen oder Konfe-

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 21. März 2024.

renzen, die in Bezug zu dem angestrebten Studiengang stehen, sowie über soziales und gesellschaftliches Engagement oder berufliche Erfahrungen mit Bezug zum Studiengang.

## **§ 5 Hochschulauswahlverfahren**

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 75%,
- b) besondere fachliche Leistungen mit inhaltlichem Bezug zum angestrebten Studiengang (z.B. leistungsbezogene Stipendien ab mindestens 3 Monate Förderung, Konferenzteilnahme mit eigenem Beitrag oder Präsentation, Preis als Jahrgangsbeste/r, eigene (Co-)Publikation eines wissenschaftlichen Beitrags), soziales und gesellschaftliches Engagement (ab mindestens 6 Monate Dauer) und berufliche Erfahrungen (z.B. abgeschlossene Berufsausbildung, Tätigkeit als studentische Hilfskraft mit mindestens 6 Monate Dauer, Praktikum mit mindestens 3 Monate Dauer), mit 25%.

(3) Das Kriterium b) ist mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“. Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Auswahlkriteriums nach § 4 Abs. 3, gilt das Kriterium als „nicht vorhanden“.

## **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang *Digitale Bildung*, die zum Wintersemester 2024/25 durchgeführt werden.